

2. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 1 S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 27.04.2009 folgenden 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Guxhagen beschlossen:

Art. 1

§ 14 – Anfragen - erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.
Die Anfragen sind innerhalb der Frist des § 10 Abs. 3 bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen mündlich in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertreter erhalten eine schriftliche Ausfertigung der Antwort mit dem Protokoll der Sitzung.
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
Die von den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern gestellten Anfragen werden mit den einzelnen Fragestellungen und den vom Gemeindevorstand gegebenen Antworten in die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen und mit ihr gem. § 25 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Guxhagen, 27.04.2009

Kakalick
Vorsitzender der Gemeindevertretung